

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2010

BT-Drucksache 17/3113, Fragen Nr. 43

der Abgeordneten Frau Bärbel Bas, SPD

Frage Nr. 43:

Hält die Bundesregierung die in § 24 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ abschließend definierten gesonderten Bedarfe für ausreichend, um die Versorgung mit Leistungen, die nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten sind, sicherzustellen, und wie steht sie insbesondere zu Überlegungen, z.B. Brillen und Verhütungsmittel für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII auf Antrag zu gewähren?

Antwort:

Die Bundesregierung wird die Bemessung der Regelbedarfe nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 vornehmen und hat einen entsprechenden Referentenentwurf für ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren erarbeitet. Auf dieser Grundlage wird das soziokulturelle Existenzminimum der Leistungsberechtigten sichergestellt, das ein Konsumverhalten vergleichbar mit Haushalten im unteren Einkommensbereich ermöglicht.

Die Regelbedarfe umfassen auch die durchschnittlichen Aufwendungen für Gesundheitspflege einschließlich der durchschnittlichen Ausgaben für Verhütungsmittel und die Anschaffung einer Brille. Da die Regelbedarfe als pauschaler Gesamtbetrag gewährt werden, hat das Bundesverfassungsgericht es auch als zumutbar bewertet, einen höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen auszugleichen. Nur für besondere atypische und fortlaufende Bedarfslagen hat das Gericht entschieden, dass diese im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in seltenen, besonderen Härtefällen zu decken sind. Ob ein atypischer, laufender Bedarf vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.